

INFORMATIONEN FÜR WÄHLER

Der Wähler ist verpflichtet, nach dem Betreten des Wahllokals seine Identität gegenüber der Bezirkswahlkommission durch Vorlage seines Personal- oder Aufenthaltsausweises eines EU-Staatsbürgers nachzuweisen. Wurde für den Wähler aufgrund seines Antrages ein Stimmausweis ausgestellt, wird dieser gemeinsam mit dem Personal- oder Aufenthaltsausweises eines EU-Staatsbürgers vorgelegt. Dieser wird durch die Bezirkswahlkommission abgenommen. Danach wird durch die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis angekreuzt und der Wähler erhält den Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde.

Ein Wähler, der seinen ständigen Wohnsitz weder in der Slowakei noch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat und am Wahltag im Wahllokal erscheint, weist seine Identität durch Vorlage eines slowakischen Reisepasses nach. Gleichzeitig legt er der Bezirkswahlkommission eine eidesstattliche Erklärung über seinen ständigen Auslandsaufenthalt vor. Ein Vordruck der eidesstattlichen Erklärung wird ihm auf Wunsch durch die Bezirkswahlkommission ausgehändigt. Die Bezirkswahlkommission nimmt diesen Wähler nachträglich in das Wählerverzeichnis auf, das wird in seinem slowakischen Reisepass vermerkt, die eidesstattliche Erklärung über den ständigen Auslandsaufenthalt wird dem Wählerverzeichnis beigefügt. Danach händigt die Bezirkswahlkommission dem Wähler die Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde aus. **Die Übernahme des Stimmzettels sowie des Umschlags wird durch den Wähler im Wählerverzeichnis durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt.**

Jeder Wähler muss sich vor der Abstimmung in einen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum begeben. Einem Wähler, der diesen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum nicht betritt, wird seitens der Bezirkswahlkommission die Abstimmung verweigert.

Im für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum legt der Wähler einen der Stimmzettel ohne weitere Bearbeitung in den Umschlag ein **oder** auf einem der Stimmzettel wird von ihm die Abgabe seiner Präferenzstimme durch Ankreuzen der laufenden Nummer bei höchstens zwei Kandidaten bezeichnet. Danach wird der Stimmzettel in den Umschlag gelegt und in die Wahlurne hineingeworfen.

Auf Wunsch des Wählers werden seitens der Bezirkswahlkommission gegen falsch bearbeitete Stimmzettel andere Zettel ausgehändigt. Die falsch bearbeiteten Stimmzettel wirft der Wähler in die Box für ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel ein.

Ein Wähler, der seinen Stimmzettel wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, nicht selbst bearbeiten kann und diesen Umstand der Bezirkswahlkommission vor der Abstimmung bekannt gibt, ist berechtigt, in den für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum eine andere befähigte Person mitzunehmen, damit diese laut seinen Anweisungen und entsprechend dem Gesetz den Stimmzettel bearbeitet und in den Umschlag hineinlegt; als diese Person darf kein Mitglied der Bezirkswahlkommission auftreten. Beide Personen werden vor dem Betreten des für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raums durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission über das Abstimmungsverfahren sowie über den Tatbestand der Straftat Vereitelung der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs belehrt.

Anstatt eines Wählers, der wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung den Umschlag in die Wahlurne nicht selbst hineinwerfen kann, kann auf sein Ersuchen der Einwurf durch eine andere Person, jedoch nicht durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission erfolgen.

Ein Wähler, der aus wichtigen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel in eine versiegelte Box für die Aufbewahrung von ungebrauchten oder falsch bearbeiteten Stimmzetteln zu werfen, ansonsten begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von EUR 33,- geahndet wird. Bei Abstimmung außerhalb des Wahllokals wird der Wähler ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel vor den Mitgliedern der Bezirkswahlkommission entwertet.